

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**OSK - Offene Schule Köln – gemeinnützige Gesellschaft mbH**

## § 1

### Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**OSK - Offene Schule Köln – gemeinnützige Gesellschaft mbH**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

## § 2

### Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:
- (a) die Errichtung und den Betrieb der Offenen Schule Köln als inklusiver Schule für Alle mit reformpädagogischem Konzept,
  - (b) die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, von Eltern und pädagogischen Fachkreisen über die Belange des gemeinsamen Unterrichts für alle Kinder und der inklusiven schulischen Erziehung,
  - (c) die Erbringung von Jugendhilfeleistungen, insbesondere der Schulbegleitung nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher VIII und XII, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe,
  - (d) die Zusammenarbeit mit natürlichen Personen sowie Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts zur Verbesserung und Verbreitung inklusiver Bildung.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet erscheinen.
- (4) Die Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke nach diesem Vertrag verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke Erträge den Rücklagen zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stammkapital, Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 75.000,00 (in Worten: fünfund-siebzigttausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt der Netzwerk inklusive Schule Köln e.V. mit Sitz in Köln (AG Köln VR 16016) einen Geschäftsanteil in Höhe von € 28.500,00 (in Worten: achtundzwanzigtausendfünfhundert) (Ifd. Nr. 1), der miteinander leben e.V. - Verein zur Integration körper- und mehrfachbehinderter Menschen mit Sitz in Köln (AG Köln VR 5778) einen Geschäftsanteil von € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) (Ifd. Nr. 2), Frau Dr. Ruth Reimann, geboren am 08.04.1964, Köln, sowie Herr Dr. Andreas L.G. Reimann, geboren am 27.02.1966, Köln, jeweils einen Geschäftsanteil in Höhe von je € 9.500,00 (in Worten: neuntausendfünfhundert) (Ifd. Nr. 3 und 4) und Frau Annette Baer, geboren am 22.07.1972, Köln, einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert) (Ifd. Nr. 5). Die Einzahlungen auf den jeweiligen Geschäftsanteil sind sofort in voller Höhe in Geld zu erbringen.
- (3) Das Stammkapital kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöht werden. Beteiligt sich ein Gesellschafter nicht an dieser Erhöhung und

sinkt dadurch sein Geschäftsanteil kann er die Veräußerung seiner Geschäftsanteile an die verbleibenden Gesellschafter verlangen. Diese sind im Verhältnis der von ihnen bereits gehaltenen Geschäftsanteile zum Erwerb der so angebotenen Geschäftsanteile zum Nominalwert verpflichtet.

- (4) Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile jederzeit an andere Gesellschafter zum Nominalwert der Stammeinlage veräußern.
- (5) Vor der Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte ist allen Gesellschaftern Gelegenheit zum Erwerb der Geschäftsanteile des ausscheidungswilligen Gesellschafters zum Nominalwert der Stammeinlage zu geben. Bei mehreren Interessenten werden die Geschäftsanteile in dem Verhältnis der von den kaufbereiten Gesellschaftern bereits gehaltenen Geschäftsanteile aufgeteilt. Macht kein Gesellschafter von diesem Andienungsrecht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung, in der auch die Identität des Dritten offengelegt wird, Gebrauch, kann der ausscheidungswillige Gesellschafter die Zustimmung der Gesellschafter zum Verkauf der Geschäftsanteile an Dritte verlangen. Widerspricht ein Gesellschafter diesem Verlangen oder verweigert er die Zustimmung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung, ist dieser Gesellschafter zum Erwerb der Geschäftsanteile zum Nominalwert verpflichtet.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres.

## **§ 6**

### **Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung
- (b) die Gesellschafterversammlung
- (c) der Aufsichtsrat.

## § 7

### Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird vertreten,
  - (a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein,
  - (b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer und im Fall der Liquidation der Gesellschaft einzelne oder alle Liquidatoren aufgrund eines mit Mehrheit im Sinne von § 8 Abs. (2) zu fassenden Beschlusses ganz oder für bestimmte Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und/oder ihnen Einzelvertretungsmacht erteilen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, den Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafter, insbesondere einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen. Gesetzliche Informations- und Kontrollrechte der einzelnen Gesellschafter bleiben unberührt.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach der Satzung ergehenden Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäßig oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung werden die Gesellschaft und der Begünstigte Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.
- (6) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, welche Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bedürfen.

## § 8

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Unbeschadet der ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag sonst noch zufallenden Aufgaben bestimmt die Gesellschafterversammlung die Richtlinien der Geschäftspolitik, die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und ihre Struktur. Sie fasst insoweit die entsprechenden Beschlüsse.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingendes Recht eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Je € 100,00 (in Worten: einhundert) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung oder bei Beschlüssen außerhalb einer solchen in einer von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu errichtenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter zum Abstimmungsergebnis festgehalten. Ist bei Beschlüssen außerhalb einer Gesellschafterversammlung kein Vorsitzender bestimmt, übernimmt der nach Lebensalter bzw. Gründungsdatum jüngste Gesellschafter diese Aufgaben. Den Gesellschaftern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis zuzuleiten.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Abschrift gemäß vorstehendem Abs. (4) dieses Vertrages durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- (6) Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen:
  - (a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
  - (b) Beschlussfassung über die Jahresfinanzplanung (Budget)
  - (c) Feststellung des Jahresabschlusses

Unbeschadet bleiben andere Mehrheitserfordernisse aus Gesetz oder Gesellschaftsvertrag.

## § 9

### Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist durch den/die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.
- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (3) Jährlich sind mindestens 2 Gesellschafterversammlungen einzuberufen, und zwar in der Regel im zeitlichen Abstand von ca. 6 Monaten. Im 2. Quartal hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, die folgende Beschlüsse zu fassen hat:
  - a) Feststellung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
  - c) Entlastung der Geschäftsführung;
  - d) Entlastung des Aufsichtsrats;
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers beizufügen, es sei denn, dass dies bereits nach § 13 Abs. (1) erfolgt ist.

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mehr als 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von 4 Wochen unter Beachtung der Ladungsfrist gemäß vorstehendem Abs. (2) eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden,

wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

- (5) Der Vorsitzende, der von der Gesellschafterversammlung zu Beginn einer jeden Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Form der Abstimmungen. Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse (jeweils unter Offenlegung der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter) aufzunehmen.
- (6) Sind ausnahmsweise auf einer Gesellschafterversammlung weder Abstimmungen erfolgt noch Gesellschafterbeschlüsse gefasst worden (beschlusslose Gesellschafterversammlung), genügt es abweichend von § 8 Abs. (4), die Abschrift der Niederschrift durch einfachen Brief zuzuleiten. Der Inhalt der Niederschrift einer beschlusslosen Gesellschafterversammlung gilt abweichend von § 8 Abs. (5) als genehmigt, sofern ein Gesellschafter nicht binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift gegenüber der Geschäftsführung per Einschreiben/Rückschein unter Angabe der Gründe widerspricht.
- (7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit schriftlicher Stimmabgabe, auch per Telefax im sog. Umlaufverfahren, einverstanden erklären.
- (8) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen selbst zu bestimmenden Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

## **§ 10**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Bei der Gesellschaft kann aufgrund eines von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlusses ein Aufsichtsrat gebildet werden.



- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Dabei ist der Vorsitzende zu bestimmen. Die Wahl erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Für die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder gilt folgendes:  
  
Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, wird für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln beschränkt. Sie haben Anspruch auf eine Beschlussfassung über ihre Entlastung.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - (a) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Anforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein können, zu berichten.
  - (b) Beschlussempfehlungen zu Fragen der gemeinnützigen Zielsetzung, Grundsätze und Richtlinien (Leitlinien, Unternehmensphilosophie, Grundordnung und ethische Fragen) an die Gesellschafterversammlung.

- (c) Dem Aufsichtsrat obliegt die Zustimmung und Genehmigung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird, aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte.
  - (d) Der Aufsichtsrat hat die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag oder den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung darüber hinaus übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat ein Teilnahmerecht an den Gesellschafterversammlungen.
  - (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Geschäftsverbindungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
  - (4) Der Aufsichtsrat ist kein Aufsichtsrat i.S.d. § 52 GmbHG. Das Aktiengesetz findet keine Anwendung.

## **§ 12**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag besondere Stimmenmehrheiten vorschreiben, sind diese auch bei diesbezüglichen Beschlüssen des Aufsichtsrats maßgebend. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag, andernfalls der Vorschlag als abgelehnt gilt.
- (3) Schriftliche, fernschriftliche, telegraphische und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden hat.

- (5) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13**

#### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist den gem. § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellten Jahresabschluss den Gesellschaftern vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Dauer und Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft, bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind.

Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Auflösung sämtlicher Verpflichtungen im Verhältnis der geleisteten Stammkapitaleinlage an den Netzwerk Inklusiv Schule Köln e.V. sowie den miteinander leben e.V.

### **§ 15**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst.

- (3) Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sich als ungültig und/oder undurchführbar erweisen. Die ungültige und/oder undurchführbare Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen und/oder undurchführbaren Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 1.500,00 (in Worten: eintausendfünfhundert).

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 10. Juni 2016 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 10. Juni 2016

Der Notar:



(Dr. Schmitz)

